

Verbote für das Inverkehrbringen von neuen Kältegeräten

- Die Verordnung EU2024/573 bezieht sich bei den GWP-Grenzen bei HFKW's / HFC's immer auf den 4. Sachstandsbericht der IPCC (AR4).
- Die Verbote betreffen nicht Geräte, die vor dem jeweiligen Verbotsdatum laut EU2024/573 (siehe nachfolgende Tabellen 1-3) in Betrieb genommen wurden.
- Sicherheitsausnahmen: Im Falle von Sicherheitseinschränkungen können weiterhin alternative Kältemittel verwendet werden.

Tabelle 1: Split-Klimaanlagen und Kältemittelsplit-Wärmepumpen

2030: nächste Überprüfung

Produktgruppe: Split-Klimaanlagen & Kältemittelsplit-Wärmepumpen		Finales Ergebnis												
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	ab 2036	
Verbot für das Inverkehrbringen von Split-Klimaanlagen & Kältemittelsplit-Wärmepumpen ≤ 12 kW	Single-Splits mit < 3 kg Füllmenge	GWP750 für Single-Splits < 3 kg*												
	GWP150 A/A Splits					GWP150 mit Sicherheitsausnahmen								
	GWP150 A/W Splits			GWP150 mit Sicherheitsausnahmen										
	F-Gas Verbot alle Splits											F-Gas Verbot mit Sicherheitsausnahmen		
Verbot für das Inverkehrbringen von Split-Klimaanlagen & Kältemittelsplit-Wärmepumpen > 12 kW		GWP750 für Single-Splits < 3 kg*												
					GWP750 - für alle Anlagen mit Sicherheitsausnahmen									
									GWP150 mit Sicherheitsausnahmen					

Tabelle 2: Monoblock-, Hydrosplit-Wärmepumpen und Kaltwassersätze

2030: nächste Überprüfung

Produktgruppe: Monoblock-, Hydrosplit- Wärmepumpen & Kaltwassersätze		Finales Ergebnis											
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	ab 2036
Verbot für das Inverkehrbringen von Monoblock- & Hydrosplit-Wärmepumpen	≤ 12 kW			GWP150 mit Sicherheitsausnahmen						F-Gas Verbot mit Sicherheitsausnahmen			
	> 12 kW ≤ 50 kW			GWP150 mit Sicherheitsausnahmen									
	> 50 kW						GWP150 mit Sicherheitsausnahmen						
Verbot für das Inverkehrbringen von Kaltwassersätzen	≤ 12 kW			GWP150 mit Sicherheitsausnahmen						F-Gas Verbot mit Sicherheitsausnahmen			
	> 12 kW			GWP750 mit Sicherheitsausnahmen									

*mit Ausnahme von Geräten zur Kühlung von Produkten auf Temperaturen unter -50°C



Tabelle 3: Gewerbekälte

Bis Juli 2027 soll die Kommission einen Bericht über alternative Kältemittel für die Transportkühlung veröffentlichen 2030: nächste Überprüfung

Produktgruppen der Gewerbekälte	Finales Ergebnis														
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	ab 2036
Verbot für das Inverkehrbringen von gewerblich. Kühl- & Gefriergeräten	GWP150 für HFKW			GWP150											
Verbot für das Inverkehrbringen von geschlossenen Gewerbekälteanlagen									GWP150 für alle Kältemittel - mit Sicherheitsausnahmen						
Verbot für das Inverkehrbringen von stationären Gewerbekälteanlagen*					GWP2500 für alle Kältemittel*				GWP150 mit Sicherheitsausnahmen						
Verbot von gewerblich genutzten Verbund- (Multipack) -Kälteanlagen mit einer Leistung von > 40 kW	GWP150 mit Ausnahmeregelung für den primären Kühlkreislauf von Kaskadenanlagen (GWP1500)														
Verbot für das Inverkehrbringen von Transportkühlgeräten	Kein Verbot des Inverkehrbringens von Transportkühlgeräten														

Wartung und Service

Wartung und Servizieren bestehender Anlagen mit aktuellem Kältemittel ist während der gesamten Lebensdauer der Produkte möglich, entweder mit neuem, recyceltem oder wiederaufbereitetem Kältemittel.

Service-Verbote für Kältemittel mit GWP größer als		2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	ab 2036
Gewerbekälte-Anlagen*	Kältemittel Neuware	GWP2500 seit 2020 gilt diese Grenze bereits für Anlagen ab 40 t CO ₂ eq. - ab 2025 gilt diese GWP-Grenze dann für alle Anlagen						GWP750 für ortsfeste Kälteanlagen mit Ausnahme von Kaltwassersätzen					
	aufbereitetes bzw. recyceltes Kältemittel	Kein Service-Verbot						GWP2500					
Klimaanlagen und Wärmepumpen	Kältemittel Neuware	Kein Service-Verbot	GWP2500										
	aufbereitetes bzw. recyceltes Kältemittel	Kein Service-Verbot								GWP2500			

Phase-Down

Ab 2025 werden deutlich niedrigere CO₂eq-Quoten zur Verfügung stehen, die stufenweise weiter reduziert werden und in einem Phase-Out für HFKW's / HFC's in 2050 enden. Die F-Gase-Verordnung plant folgende Reduktionsschritte für HFKW:

Jahre	Maximale HFKW-Quote in Tonnen CO ₂ eq
2025 - 2026	42 874 410
2027 - 2029	21 665 691
2030 - 2032	9 132 097
2033 - 2035	8 445 713
2036 - 2038	6 782 265
2039 - 2041	9 136 732
2042 - 2044	5 491 199
2045 - 2047	4 845 666
2048 - 2049	4 200 133
ab 2050	0

- Bezieht sich nur auf Neuware an HFKW / HFC Kältemittel und deren Gemische
- Wiederaufbereitete und recycelte Kältemittel sind davon nicht betroffen
- HFO-Kältemittel fallen nicht unter diese Phase-Down-Regelung

Für 2024 gelten noch die Quoten aus der Verordnung EU 517/2014. Zuvor ausgenommene Sektoren wie MDI Gase (med. Dosiersprays) sind künftig in den Quoten beinhaltet.

*mit Ausnahme von Geräten zur Kühlung von Produkten auf Temperaturen unter -50°C